

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 944
Urteil Nr. 82/96 vom 18. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (O.C.A.S.C.), gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 58.181 vom 19. Februar 1996 in Sachen L. Vrielinck gegen den Belgischen Staat und die Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Militärgemeinschaft gegen Artikel 11 (vormals 6 und 6bis) der Verfassung, insbesondere indem infolge dieses Gesetzes ministerielle Erlasse ergangen sind, durch welche gewisse Bedienstete ihren Dienstgrad und ihre Stufe beibehielten, wohingegen andere Bedienstete, die unter ähnlichen Umständen eingestellt und beschäftigt worden waren und über die gleichen Fähigkeiten verfügten, degradiert wurden, ohne daß für diese unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigte Gründe vorhanden sind? »

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der Hof die präjudizielle Frage in dem unter B.1 angegebenen Sinne umformuliert.

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die klagende Partei vor dem Staatsrat hat Berufung eingereicht zur Nichtigerklärung eines ministeriellen Erlasses, mittels dessen ihre Ernennung zum rechnungspflichtigen Sachbearbeiter (Dienstrang 20) in eine Ernennung zum Chefkommiss (Dienstrang 34) geändert wurde.

Der Auditor beim Staatsrat schreibt in seinem Bericht, daß der erste Klagegrund unbegründet sei und die zwei anderen Klagegründe sich in Wirklichkeit gegen das Gesetz vom 9. Juni 1987 richten würden, aufgrund dessen der angefochtene Erlaß ergangen sei.

In ihrem letzten Schriftsatz führt die klagende Partei vor dem Staatsrat an, daß dreiundzwanzig Bedienstete der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion sich in einer mit der der klagenden Partei vergleichbaren Situation befänden, von denen sechzehn ihren Dienstgrad und ihre Stufe behalten hätten und sieben degradiert worden seien, und daß, insofern der Minister nur das Gesetz vom 9. Juni 1987 angewandt habe, festgestellt werden müsse, daß dieses Gesetz zu diskriminierenden Verwaltungsbeschlüssen Anlaß gebe und sich deshalb die Frage erhebe, ob das Gesetz selbst wohl vereinbar sei mit Artikel 11 der Verfassung.

Daraufhin hat der Staatsrat in Übereinstimmung mit dem von der klagenden Partei formulierten Text dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 20. März 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L. Vrielinck, Kasteellaan 117, 1702 Groot-Bijgaarden, mit am 24. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 24. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 5. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderrungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. März 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 1996 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage umformuliert hat.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 12. November 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 1996

- erschienen

. RA P. Van Der Straten, in Antwerpen zugelassen, für L. Vrielinck,

. G. Valgaeren, beigeordnete Beraterin bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmungen

Das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (O.C.A.S.C.) wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Juni 1987 veröffentlicht.

Das Gesetz besteht aus sechs folgendermaßen lautenden Artikeln:

« Artikel 1. Die ministeriellen Erlasse, die zwischen dem 7. Dezember 1978 und dem 6. Juni 1979 ergangen sind, um für das erste Mal Stellen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft zu besetzen, werden in Übereinstimmung mit den unten folgenden Regeln für gültig erklärt:

1° die Ernennung von Bediensteten in einen Dienstgrad, für den sie nicht das erforderliche Diplom besitzen, wird in eine Ernennung in die Stufe abgeändert, die ihren Diplomen entspricht, und in den Dienstgrad, der der erworbenen nützlichen Erfahrung entspricht, wobei die seit der Ernennung in den Dienst erworbene Erfahrung berücksichtigt wird;

2° die Ernennung von Bediensteten in einen Dienstgrad, für den sie das erforderliche Diplom besitzen, die aber zum Zeitpunkt der Ernennung nicht über die ausreichende nützliche Erfahrung verfügten, wird für gültig erklärt unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1979 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworbenen nützlichen Erfahrung;

3° die Ernennung in den Dienstgrad, der ihnen anfänglich zugesprochen wurde, wird für die Bediensteten für gültig erklärt, die seit dem 1. Januar 1979 eine vom Ständigen Anwerbungssekretär organisierte Beförderungsprüfung bestanden haben;

4° die Ernennung in einen Beförderungsdienstgrad in Stufe 1 der Bediensteten, die nicht über ein Diplom verfügen, das für eine Anwerbung in diese Stufe erforderlich ist, die aber, vor ihrer Ernennung in diesen Dienst, in der Eigenschaft eines Staatsbediensteten, schon während eines Zeitraums, der mindestens dem der erforderlichen Erfahrung entspricht, Inhaber eines Dienstgrads der Stufe 1 waren, wird für gültig erklärt;

5° die Ernennung der Bediensteten in den Dienstgrad eines Bauaufsehers, deren Diplom dem eines industriellen Ingenieurs entspricht, wird für gültig erklärt;

6° die Ernennung der Bediensteten in einen Dienstgrad, für den sie seit dem 1. Januar 1979 das erforderliche Diplom vorgelegt haben, wird für gültig erklärt.

Art. 2. Die zwischen dem 7. Dezember 1978 und dem 6. Juni 1979 erfolgten Ernennungen, auf die sich Artikel 8 § 1 oder § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1978 zur Festlegung des Statuts des Personals der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft bezieht, werden für gültig erklärt, insofern sie vereinbar sind mit dem ministeriellen Erlaß vom 9. Februar 1979 zur Bestimmung, für die Anwendung von Artikel 8 § 3 des genannten königlichen Erlasses, der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Dienstgrads und der Stufe.

Der erste Absatz ist anwendbar auf die Ernennungen der Bediensteten, die mittels Vertrags zwischen dem 10. April 1973 und dem 1. Januar 1979 angeworben wurden.

Art. 3. Die Anwendung der Artikel 1 und 2 darf nicht zur Folge haben, daß der Dienstgrad, in dem die Ernennung für gültig erklärt wird, unter dem liegt, den die betroffenen Bediensteten in einem Ministerium oder einer Einrichtung öffentlichen Interesses von ihrer Ernennung bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft innehatten.

Art. 4. Die Berücksichtigung der im Privatsektor erbrachten Dienste für die Festsetzung des Gehalts bestimmter Bediensteter der Dienststelle, für die der Minister des Öffentlichen Dienstes mit Blick auf die Anwendung von Artikel 9 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1978 seine Zustimmung gegeben hat, wird

bestätigt.

Die Berücksichtigung dieser Dienste wird im Falle der Versetzung eines Bediensteten zu einem Ministerium, zu einer anderen Einrichtung öffentlicher Interessens als der Dienststelle oder zu einem anderen öffentlichen Dienst aufrechterhalten.

Art. 5. Das Dienstalder, das die betroffenen Bediensteten in ihrem alten Dienstgrad erworben haben, wird auf ihren neuen Dienstgrad angerechnet.

Art. 6. Die Anwendung dieses Gesetzes darf nicht zu Rückzahlungsforderungen bei den betroffenen Bediensteten führen. »

V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der klagenden Partei vor dem Staatsrat

A.1.1. Die Klägerin vor dem Staatsrat sei mittels Arbeitsvertrags vom 16. Dezember 1974 von der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (O.C.A.S.C.) als Comptometerrechnerin angestellt worden.

Mittels königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1978 sei das Statut des Personals der O.C.A.S.C. festgelegt worden. Zusammen mit anderen Vertragspersonalmitgliedern sei die Klägerin mittels ministeriellen Erlasses vom 12. Januar 1979 definitiv ernannt worden.

Das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (O.C.A.S.C.) sei angenommen worden, um der Rechtsunsicherheit abzuwehren, die sich als Folge der Einwendungen ergeben habe, die der Rechnungshof bei einer Reihe Ernennungen bei der O.C.A.S.C. erhoben habe.

Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1987 bestimme, daß die Anwendung dieses Gesetzes keinen Anlaß zur Rückzahlungsforderung bei den betroffenen Bediensteten geben dürfe.

Zur Durchführung dieses Gesetzes sei die Klägerin mittels ministeriellen Erlasses vom 22. Oktober 1987 zum Chefkommis ernannt worden, was einer Degradierung gleichkomme, da sie vorher rechnungspflichtiger Sachbearbeiter gewesen sei.

Die Behörde müsse eine Liste des statutarischen Personals der O.C.A.S.C. erstellen, die aufgrund des Gesetzes neuernannt worden seien, unter Angabe einerseits jener, die ihren Dienstgrad und ihre Stufe beibehalten würden und andererseits jener, die ihren Dienstgrad und ihre Stufe nicht beibehalten würden.

Für diejenigen, die ihren Dienstgrad und ihre Stufe nicht beibehalten würden und die in einen niedrigeren Dienstgrad oder Stufe neuernannt worden seien, ergebe sich eine doppelt ungleiche Behandlung: einerseits hinsichtlich jener, die ihren Dienstgrad und ihre Stufe beibehalten würden und andererseits hinsichtlich aller Beamten, deren Ernennung in der Vergangenheit für gültig erklärt worden sei und die in ihrem Dienstgrad und ihrer Stufe bestätigt worden seien.

Aus der Akte vor dem Staatsrat gehe hervor, daß einige statutarische Bedienstete auf eine andere Weise neuernannt worden seien als die Klägerin, obgleich sie sich in einer vergleichbaren Situation befunden hätten. Das scheine vor allem der Fall zu sein im Vergleich mit der Situation einer ganz bestimmten Person, die nicht degradiert worden sei.

Es könne keinen Zweifel an dieser ungleichen Behandlung geben, für die es keine Rechtfertigung gegeben werde.

Die präjudizielle Frage müsse deshalb positiv beantwortet werden.

A.1.2. Hilfsweise müsse vor weiterer Entscheidung die Hinterlegung einer vollständigen Akte angeordnet werden, inklusive aller zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juni 1987 ergangenen ministeriellen Erlasse, wie auch aller letzten Aktenstücke, aus denen die Situation der neuernannten Bediensteten im Vergleich zu ihrer Situation vor den ministeriellen Erlassen ersichtlich werde.

Schriftsatz und Erwidierungsschriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Das Gesetz vom 9. Juni 1987 sei angenommen worden, um der Rechtsunsicherheit abzuweichen hinsichtlich der Situation bestimmter Bediensteter, unter anderem jener, die mittels des ministeriellen Erlasses vom 12. Januar 1979 ernannt worden seien, nachdem der Rechnungshof darauf hingewiesen habe, daß eine Reihe von Ernennungen bei der O.C.A.S.C. den in der Anlage zum königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1978 erhobenen Forderungen nicht genüge. Vor allem hinsichtlich der Klägerin vor dem Staatsrat habe der Rechnungshof bemerkt, daß sie nicht im Besitz des erforderlichen Diploms gewesen sei.

Das beanstandete Gesetz bestätige nicht ohne weiteres die angefochtenen Ernennungen, erkläre aber die Ernennungen unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen für gültig. Hinsichtlich der Diplome müßten die Forderungen aufrechterhalten bleiben.

Angesichts der unterschiedlichen Situationen habe der Gesetzgeber unterschiedliche Lösungen ausgearbeitet.

Die Klägerin führe eine Liste an von dreiundzwanzig Personen in vergleichbarer Situation, von denen sieben angeblich degradiert worden seien (rotes Kreuz) und sechzehn ihren Dienstgrad und ihre Stufe angeblich behalten hätten (blaues Kreuz). Eine Zählung der auf der Liste effektiv aufgeführten Personen ergebe neun rote und siebzehn blaue Kreuze, also sechsundzwanzig statt dreiundzwanzig Personen, von denen in Wirklichkeit fünfundzwanzig degradiert und eine einzige regularisiert worden seien. Diese Liste stimme nahezu überein mit den im ministeriellen Erlaß vom 22. Oktober 1987 bezeichneten Personen.

Aus der dem Schriftsatz angefügten Tabelle, in der der ministerielle Erlaß schematisch wiedergegeben sei, gehe hervor, daß die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1987 bestimmten Regeln auf alle bezeichneten Personen auf gleiche Weise angewandt worden seien, da alle Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden, degradiert worden seien, sei es kraft Artikel 1^o des Gesetzes, sei es kraft seines Artikels 2. Wenn die Anwendung von Artikel 1 und von Artikel 2 das gleiche Resultat erbracht hätte, sei im ministeriellen Erlaß der Anwendung von Artikel 1 der Vorzug gegeben worden. Die Situation der Klägerin vor dem Staatsrat sei ein Beispiel hierfür.

Nur eine Person, mit der vor allem die Klägerin sich vergleiche, komme zwar in der vorgelegten Liste, nicht aber im ministeriellen Erlaß vom 22. Oktober 1987 vor. Die Ernennung dieser Person werde kraft der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1987 für gültig erklärt, aber nicht namentlich im ministeriellen Erlaß erwähnt, da sich für die Betroffene hinsichtlich der bestehenden Situation nichts geändert habe.

Das beanstandete Gesetz, das für die verschiedenen Kategorien unterschiedliche Bestimmungen enthalte, sei somit hinsichtlich der die präjudizielle Frage veranlassenden Elemente auf gleichförmige Weise angewandt worden.

Aus einem speziellen Vergleich mit noch zwei anderen Situationen von Personen, die vorher als rechnungspflichtiger Sachbearbeiter ernannt worden seien, gehe hervor, daß das Gesetz vom 9. Juni 1987 konsequent angewandt worden sei und daß für die Betroffenen stets die günstigste Situation gewählt worden sei.

A.2.2. Die Klägerin vor dem Staatsrat bitte den Hof, die Hinterlegung einer vollständigen Akte mit u.a. allen ministeriellen Erlassen zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Juni 1987 anzuordnen.

Zur Durchführung dieses Gesetzes sei nur ein ministerieller Erlaß ergangen, nämlich der vom 22. Oktober 1987, der schon Teil der Akte ausmache.

Nur wenn sich die Situation der Betroffenen geändert habe, sei diese persönlich darüber informiert worden. Da aus dem Vergleich der vier untersuchten Fälle deutlich hervorgehe, daß das Gesetz vom 9. Juni 1987 konsequent angewandt worden sei, sei es nicht nötig, auf die Forderung nach Hinterlegung aller Akten einzugehen.

- B -

B.1. Die vom Hof neuformulierte präjudizielle Frage lautet:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Militärgemeinschaft verletzt, insofern dieses Gesetz zur Folge hat, daß gewisse Bedienstete in einen niedrigeren Dienstgrad und Stufe neuernannt wurden, während andere Bedienstete, die unter ähnlichen Umständen eingestellt und beschäftigt worden waren und über die gleichen Fähigkeiten verfügten, ihren Dienstgrad und ihre Stufe beibehielten? »

B.2. Bei den ersten Ernennungen infolge der Reorganisation der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (im folgenden: O.C.A.S.C.) konnte der Minister der Landesverteidigung kraft des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1978 zur Festlegung des Statuts des Personals der O.C.A.S.C. (Artikel 6 § 1), jedenfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem königlichen Erlaß bestimmten spezifischen Ernennungsbedingungen, während eines Zeitraums von sechs Monaten (zwischen dem 7. Dezember 1978 und dem 6. Juni 1979) im Prinzip von den normalen, mittels königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses bestimmten Regeln abweichen.

In vielen Fällen war man jedoch von den in der Anlage zum o.a. königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1978 bestimmten spezifischen Ernennungsbedingungen abgewichen.

B.3. Das Gesetz vom 9. Juni 1987 reorganisiert gewisse Ernennungen und enthält andere besondere Verwaltungsmaßnahmen für die O.C.A.S.C.

Dieses Gesetz bezweckt vor allem, die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Statuts der

Bediensteten der O.C.A.S.C. zu beenden, deren Ernennung vom Rechnungshof in Frage gestellt worden war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 731/1, S. 2). Der Gesetzgeber hat die Situation von 80 Personen bei einer Gesamtheit von 284 statutarischen Bediensteten der O.C.A.S.C. regeln wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 731/1, SS. 1-2, ebenda, Nr. 737/3, SS. 2-3, und *Parl. Dok.*, Senat, 1986-1987, Nr. 496-2, SS. 1-2).

Wie aus den Vorarbeiten zum beanstandeten Gesetz hervorgeht, hielt der Gesetzgeber es für « dringend notwendig, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die rationale Arbeitsweise der O.C.A.S.C. sicherzustellen », mit dem Ziel, die in der Zentraldienststelle herrschende Rechtsunsicherheit definitiv zu beenden und unter gewissen Bedingungen die Rechte der ernannten Bediensteten zu garantieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 737/1, S. 2, und ebenda, Nr. 737/3, S. 2).

Den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz zufolge « geht es hier nicht einfach um Bestätigungen der beanstandeten Ernennungen, sondern um die Gültigerklärung dieser Ernennungen unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen. Insoweit es möglich ist, werden die Beamten, deren Ernennung beanstandet wird, wieder in die Situation versetzt, in der sie sich zum Zeitpunkt ihrer Ernennung hätten befinden müssen. Das ist der Zweck der Artikel 1 bis 3 des Gesetzesentwurfs. Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Entwurf keine Abweichung von den Diplombedingungen beinhaltet. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 737/3, S. 2).

Während der Vorarbeiten wurde auch präzisiert, daß von den 80 noch Beschäftigten, auf die der Entwurf abzielte, 28 für eine Validierung im gleichen Dienstgrad in Betracht gezogen wurden, während 28 Bedienstete für eine Validierung in der gleichen Stufe und 24 für eine Validierung in einer niedrigeren Stufe in Betracht gezogen wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 737/3, S. 6).

B.4. Sowohl aus dem Text des Gesetzes als auch aus den Vorarbeiten dazu geht hervor, daß die « Validierung » der Ernennungen nicht eine einfache Bestätigung ungesetzlicher Situationen beinhaltet, sondern die Gültigerklärung - mindestens in gewissem Maße - der Ernennungen, deren rechtliche Grundlage zur Debatte stand: Artikel 1 1° des beanstandeten Gesetzes bestimmt, daß « die Ernennung von Bediensteten in einen Dienstgrad, für den sie nicht das erforderliche Diplom besitzen, [...] in eine Ernennung in die Stufe abgeändert [wird], die ihren Diplomen entspricht, und in

den Dienstgrad, der der erworbenen nützlichen Erfahrung entspricht [...] ». Artikel 2 zufolge sind Neuernennungen nur möglich « insofern sie vereinbar sind mit dem ministeriellen Erlaß vom 9. Februar 1979 zur Bestimmung, für die Anwendung von Artikel 8 § 3 des [...] königlichen Erlasses [vom 3. Oktober 1978], der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Dienstgrads und der Stufe ».

B.5.1. Die Bedingungen und Grenzen, innerhalb deren die Gültigerklärungen der Ernennungen bei der O.C.A.S.C. ermöglicht werden, sind im Gesetz vom 9. Juni 1987 festgelegt worden anhand objektiver Kriterien - wie Diplome und Erfahrung -, die in einem angemessenen Zusammenhang zur Absicht des Gesetzgebers stehen, die Rechtsunsicherheit innerhalb der O.C.A.S.C. zu beenden, um die Funktionstüchtigkeit dieser Dienststelle zu gewährleisten.

B.5.2. Es ist nicht unangemessen, daß der Gesetzgeber hinsichtlich einer Ernennung, die erfolgte, ohne daß der betroffene Kandidat über das erforderliche Diplom verfügte, nur eine Neuernennung in eine Stufe und einen Dienstgrad ermöglichte, für den der Betroffene wohl über das erforderliche Diplom und die notwendige Erfahrung verfügte oder insoweit die Ernennung vereinbar ist mit dem in Artikel 2 des Gesetzes genannten ministeriellen Erlaß hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Dienstgrade und Stufen.

Weiter hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, daß die betroffenen Bediensteten mindestens den Dienstgrad beibehalten konnten, den sie in einem Ministerium oder in einer Einrichtung öffentlichen Interesses vor ihrer Ernennung bei der O.C.A.S.C. innehatten (Artikel 3) und daß die Anwendung des Gesetzes nicht zur Rückzahlungsforderung bei den Bediensteten der O.C.A.S.C. führen darf (Artikel 6).

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der aus dem beanstandeten Gesetz resultierende Unterschied zwischen den betroffenen Bediensteten der O.C.A.S.C., deren Ernennung in den gleichen Dienstgrad und die gleiche Stufe bestätigt werden konnte, und jenen, die nicht wieder in den gleichen Dienstgrad und die gleiche Stufe ernannt werden konnten, nicht diskriminierend ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung werden durch das Gesetz vom 9. Juni 1987 zur Neuordnung gewisser Ernennungen und über weitere besondere Verwaltungsmaßnahmen bei der Zentraldienststelle für soziale und kulturelle Aktion für die Mitglieder der Militärgemeinschaft (O.C.A.S.C.) nicht verletzt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève